

Grosser Rat

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Aufhebung der Verordnung betreffend das Grundbuch im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2013 – 2014, S. 535)

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Mittwoch, 26. März 2014, 9.15 – 14.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Hitz-Rusch (Kommissionsvizepräsidentin), Baselgia-Brunner, Dosch, Kollegger (Chur), Komminoth-Elmer, Rosa, Steck-Rauch, Tenchio, Gross (Protokoll)

RR Trachsel (Vorsteher DVS), Maranta (DS DVS), Decurtins (Amtsleiter Grundbuchinspektorat und Handelsregister)

Entschuldigt: Cavegn (Kommissionspräsident), Bondolfi, Nigg

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Grundbuch) Synopsis

| Neues EGzZGB: K. GRUNDBUCH | Geltendes EGzZGB: K. GRUNDBUCH | Geltende grossrätliche KGBV <i>(Wird aufgehoben)</i> | Anträge der Vorberatungskommission <i>Wenn nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i> |
|---|---|---|---|
| <p>I. Allgemeine Bestimmungen Art. 137 1. Grundbuchkreise ¹ Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis (...). ² Die Regierung kann mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchkreis (...) vereinigen. ³ Die Entscheide der Regierung (...) sind endgültig.</p> | <p>Art. 137 I. Grundbuchkreise ¹ Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis, doch können sich zwei oder mehrere Gemeinden mit Zustimmung der Regierung zur Bildung eines Grundbuchkreises zusammenschliessen. ² Die Regierung ist befugt, nach den Bedürfnissen der Grundbuchführung mehrere Gemeinden zu einem Grundbuchkreis zu vereinigen. ³ Die Entscheide der Regierung gemäss den Absätzen 1 und 2 sind endgültig.</p> | | |
| <p>Art. 138 2. Aufsicht ¹ Das Grundbuchwesen untersteht der fachlichen und administrativen Aufsicht des Kantons. ² Die Aufsichts- und die Fachstelle können im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen. ³ Die Fachstelle unterzieht die Grundbuchführung der Grundbuchämter auf deren Kosten einer regelmässigen Inspektion.</p> | <p>Art. 139 III. Aufsicht ¹ Die Aufsicht über das Grundbuchwesen steht dem von der Regierung bezeichneten Departement zu. ² Die Aufsichtsbehörde unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von unzumutbaren oder ordnungswidrigen Zuständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamts.</p> | <p>Art. 8 4. Aufsicht Die Grundbucheinführung unterliegt der kantonalen Aufsicht nach Artikel 38.</p> <p>Art. 38 2. Aufsicht ¹ Das von der Regierung bezeichnete Departement übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus. ² Kantonale Fachstelle ist das Grundbuchinspektorat. Es ist in grundbuchtechnischen und administrativen Angelegenheiten weisungsbefugt.</p> <p>Art. 39 3. Inspektionen ¹ Das Grundbuchinspektorat überprüft regelmässig die Grundbuchführung der einzelnen Ämter. Über schwerwiegende Beanstandungen erstattet es dem Departement Bericht. ² Die Kosten der Inspektionen tragen die Grundbuchkreise.</p> | |

| | | | |
|---|--|---|--|
| <p>Art. 139 3. Grundbuchverwalter ¹ Die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter werden durch den Grundbuchkreis gewählt. ² Wählbar sind nur Personen, welche im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind. Die Aufsichtsstelle kann Ausnahmen bewilligen. ³ Die Aufsichtsstelle stellt den Fähigkeitsausweis aus oder anerkennt gleichwertige Ausweise.</p> | <p>Art. 138 II. Grundbuchverwalter ¹ Der Grundbuchverwalter und die erforderlichen Stellvertreter werden durch den Grundbuchkreis auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. ² Wählbar als Grundbuchverwalter sind nur Personen, welche im Besitze eines von der Regierung ausgestellten oder anerkannten Fähigkeitsausweises sind. In begründeten Fällen kann sie Ausnahmen bewilligen. Der Entscheid der Regierung ist endgültig.</p> | | |
| <p>Art. 140 4. Geheimhaltung Die Angestellten der Grundbuchämter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> | | <p>Art. 41 5. Geheimhaltung Die Beamten und Angestellten der Grundbuchämter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> | |
| <p>Art. 141 5. Ausstand ¹ Für die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe des Notariatsgesetzes. ² Bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds tritt die betroffene Person von Amts wegen oder auf Gesuch in den Ausstand. ³ Befinden sich die Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet die Aufsichtsstelle eine ausserordentliche Stellvertretung. ⁴ Bei Streitigkeiten über den Ausstand entscheidet die Aufsichtsstelle.</p> | | <p>Art. 42 6. Ausstand ¹ Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe der Notariatsverordnung. ² Will eine Partei gegen den Grundbuchverwalter oder einen Stellvertreter einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt dieser den Ausstandsgrund nicht gelten, erlässt er umgehend eine anfechtbare Verfügung. ³ Befinden sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet das Grundbuchinspektorat einen ausserordentlichen Stellvertreter.</p> | |
| <p>Art. 142 6. Rechtsmittel a) Verfahrensrecht Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen gilt für das Rechtsmittelverfahren das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> | | | |
| <p>Art. 143 6. Rechtsmittel b) Anfechtung von Verfügungen des Grundbuchamts ¹ Gegen Verfügungen des Grundbuchamts kann Beschwerde bei der Aufsichtsstelle</p> | <p>Art. 139a IV. Grundbuchbeschwerde ¹ Gegen Verfügungen des Grundbuchverwalters und seine Amtsführung ist die Grundbuchbeschwerde gemäss Artikel 956 Absatz 2</p> | | |

| | | | |
|---|--|---|--|
| <p>geführt werden. ² Beschwerdeentscheide der Aufsichtsstelle können innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide in Gebührensachen. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p> | <p>ZGB an die Aufsichtsbehörde gegeben. ² Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Grundbuchbeschwerde innert 30 Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.</p> | | |
| <p>Art. 144 7. Gebühren ¹ Die Regierung legt die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und weitere Dienstleistungen des Grundbuchamts fest. ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung des Geschäfts. Sie betragen im Einzelfall maximal 20 000 Franken. ³ Die Grundbuchgebühren fallen dem Grundbuchkreis zu.</p> | <p>Art. 140 V. Gebühren Die Regierung ist befugt, auf dem Verordnungswege die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten festzusetzen. Die Grundbuchgebühren fallen dem Grundbuchkreis zu.</p> | | |
| <p>II. Grundbuchführung Art. 145 1. Aufnahme der herrenlosen und öffentlichen Grundstücke ¹ Die herrenlosen und die öffentlichen Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen. ² Die herrenlosen und die öffentlichen Grundstücke der politischen Gemeinde können gestützt auf eine Aufnahmeerklärung in das Grundbuch aufgenommen werden.</p> | | <p>Art. 22 Aufnahme der Grundstücke ¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke können gestützt auf eine Aufnahmeerklärung der Territorialgemeinde in das Grundbuch aufgenommen werden. ² Die Aufnahme derartiger Grundstücke in das Grundbuch hat auf jeden Fall zu erfolgen, wenn Rechte und Lasten daran zur Eintragung gebracht werden sollen.</p> | |
| <p>Art. 145a 2. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Die für ein bestimmtes Grundstück verfügbaren Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen kantonalen Rechts, die dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- und Verfügungsbeschränkung oder eine grundstückbezogene Pflicht auferlegen, sind im Grundbuch anzumerken</p> | | <p>Art. 27 Anmerkungen ¹ Öffentliche Wege und öffentlich-rechtliche Beschränkungen (insbesondere Beschränkungen bau-, wasser-, gewässerschutz-, umweltschutz- und forstpolizeilicher Art, ferner zugunsten öffentlicher Plätze und Strassen, rationeller Bewirtschaftung der Grundstücke mit den zugehörigen Anlagen und Bauten, historischer Bauwerke, der Wahrung der landschaftlichen Schönheit und der Bewahrung von besonderen Lebensräumen) können</p> | <p>Art. 145a <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ... verfügbaren Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen kantonalen und kommunalen Rechts ...</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>im Grundbuch angemerkt werden.</p> <p>² Von Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden erlassene Grundbuchsperrungen sind im Grundbuch anzumerken. Sie schliessen im Umfang der Anordnung jede Verfügung über das Grundstück aus.</p> | |
| <p>Art. 145b 3. Aufbewahrungspflicht</p> <p>¹ Die Akten des Papier-Grundbuchs sind in zweckmässiger und geeigneter Weise aufzubewahren.</p> <p>² Die Hauptbuchblätter und Belege sind elektronisch einzulesen und zu sichern.</p> | | <p>Art. 28 Aktenaufbewahrung</p> <p>¹ Sämtliche Akten sind in zweckmässiger Weise und in geeigneten Lokalen aufzubewahren.</p> <p>² Die Hauptbuchblätter und Belege müssen periodisch mikroverfilmt oder mit elektronischen Mitteln gesichert werden.</p> | |
| <p>Art. 145c 4. Öffentliches Bereinigungsverfahren</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle ordnet auf Antrag des Grundbuchamts das öffentliche Bereinigungsverfahren an und bezeichnet das betroffene Gebiet.</p> <p>² Das Grundbuchamt überprüft mit den Beteiligten die Dienstbarkeiten sowie die Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung und erstellt für jedes Grundstück ein Verzeichnis über die bereinigten oder unverändert fortbestehenden sowie über die zu löschenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen.</p> <p>³ Nach Abschluss der Bereinigungsarbeiten verfügt das Grundbuchamt das Verzeichnis.</p> <p>⁴ Die Kosten des öffentlichen Bereinigungsverfahrens gehen je zur Hälfte zulasten der betroffenen Grundeigentümer und der Gemeinde.</p> | | | |
| <p>III. Informatisiertes Grundbuch</p> <p>Art. 146 1. Zulassung</p> <p>Die Grundbuchführung mittels Informatik (informatisiertes Grundbuch) ist zugelassen.</p> | | <p>Art. 31 Grundsatz</p> <p>¹ Die Grundbuchführung mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) ist zulässig.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde ermächtigt im Einzel-</p> | |

| | | | |
|---|--|---|---|
| | | fall ein Grundbuchamt zur Führung des EDV-Grundbuches, nachdem sie überprüft hat, ob das System den gesetzlichen Anforderungen entspricht. | |
| Art. 146a 2. Datenverfügbarkeit Die Grundbuchkreise stellen ihre Grundbuchdaten für den Aufbau und Betrieb von elektronischen Informationssystemen zur Verfügung. | | | Art. 146a <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: ... für den Aufbau und Betrieb von zugelassenen elektronischen Informationssystemen ... |
| Art. 146b 3. Elektronisches Auskunftsportal ¹ Die Fachstelle erteilt den nach Bundesrecht berechtigten Personen oder Institutionen aufgrund besonderer Vereinbarungen die Berechtigung für den elektronischen Zugriff im Abrufverfahren. ² Sie sorgt für die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und entzieht unverzüglich die Zugriffsberechtigung bei missbräuchlichem Bezug oder missbräuchlicher Bearbeitung der Daten. ³ Grundeigentümer können bei der Fachstelle auf schriftliches Gesuch hin Einsicht in die Protokolle betreffend ihre Grundstücke verlangen. | | Art. 35 Zugriff im Abrufverfahren ¹ Die Nachführungsgeometer dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der amtlichen Vermessung, insbesondere auch für Aufbau und Betrieb von Landinformationssystemen, benötigen. ² Die Regierung kann Bestimmungen über Bedingungen und Beschränkungen der Weitergabe von Grundbuchdaten aus Landinformationssystemen erlassen. ³ Urkundspersonen, Steuerbehörden und andere Behörden dürfen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mittelbar einholen. Art. 36 Ergänzende Weisungen Die Aufsichtsbehörde kann ergänzende Weisungen technischer Art erlassen. | |
| Art. 146c 4 Veröffentlichung der Daten im Internet ¹ Der Kanton publiziert die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet. ² Es dürfen nur grundstücksbezogene und bis maximal fünf Abfragen pro Tag erfolgen. Die Zugriffe werden automatisch protokolliert und die Protokolle während eines Jahres aufbewahrt. ³ Grundeigentümer können bei der Fachstelle auf schriftliches Gesuch hin Einsicht | | | |

| | | | |
|--|--|---|--|
| <p>in die Protokolle betreffend ihre Grundstücke verlangen. ⁴ Die Fachstelle prüft regelmässig die Zugriffsstatistik und ergreift Massnahmen bei Missbrauch.</p> | | | |
| <p>Art. 146d 5. Elektronischer Geschäftsverkehr Der elektronische Geschäftsverkehr für die Grundbuchämter ist zugelassen.</p> | | | |
| <p>Art. 146e 6. Datensicherung und -sicherheit ¹ Für die Sicherung der Daten des informatisierten Grundbuchs, einschliesslich der elektronischen Belege, erlässt die Aufsichtsstelle ein dem Kriterienkatalog des Bundes entsprechendes, für die Grundbuchämter verbindliches Datensicherheitskonzept. ² Für die Langzeitsicherung liefern die Grundbuchkreise dem Bund einmal jährlich nach Weisung der Fachstelle den gesamten Bestand der rechtswirksamen und der gelöschten Daten des Hauptbuchs.</p> | | | |
| <p>IV. Einführung des eidgenössischen Grundbuchs Art. 147 1. Zweck Die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung der in den kantonalen Grundbucheinrichtungen bisher nicht eingetragenen Rechte; b) die Prüfung der eingetragenen Rechte und deren bereinigte Überführung ins eidgenössische Grundbuch; c) die Löschung der nicht eintragungsfähigen und der untergegangenen Rechte. | | <p>Art. 4 Zweck Die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung und Eintragung der in den kantonalen Grundbucheinrichtungen bisher nicht eingetragenen Rechte; b) die Überprüfung der eingetragenen Rechte, deren Überführung ins eidgenössische Grundbuch und die Behebung von Mängeln; c) die Löschung der nicht eintragungsfähigen und der untergegangenen Rechte. | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>Art 147a 2. Anordnung ¹Die Aufsichtsstelle bestimmt Beginn und Bezugsgebiet des Einführungsverfahrens. ²Sie kann anordnen, in welcher Reihenfolge und innert welcher Frist die Gemeinden das Grundbuch einzurichten haben.</p> | <p>Art. 141 VI. Grundbuchanlage ¹Die Grundbuchanlage erfolgt nach politischen Gemeinden, auch wenn der Grundbuchkreis mehrere Gemeinden umfasst. ²Die Regierung ist befugt anzuordnen, in welcher Reihenfolge und innert welcher Frist die einzelnen Gemeinden die Vermessung durchzuführen und das Grundbuch einzurichten haben. Entscheide der Regierung sind endgültig.</p> | <p>Art. 5 Organisation 1. Anordnung Die Regierung bestimmt Beginn und Bezugsgebiet des Einführungsverfahrens.</p> | |
| <p>Art. 147b 3. Verfahren ¹Die Gemeinde beauftragt das Grundbuchamt mit der Grundbucheinführung. ²Das Grundbuchamt erlässt einen Aufruf zur Anmeldung der Eintragung, Änderung oder Löschung von Rechten und bereinigt diese. Erfolgt die Grundbucheinführung gestützt auf den Eigentumserwerb aus einer Güterzusammenlegung, kann auf den Aufruf und die nochmalige Bereinigung der Rechte verzichtet werden. ³Das Grundbuchamt publiziert nach Abschluss der Bereinigungsarbeiten die Fertigstellung des Grundbuchs. ⁴Streitige Fälle werden einer Einigungskommission unterbreitet. Diese beantragt bei erfolgloser Einigungsverhandlung bei der Aufsichtsstelle die Zuweisung der Klägerrolle für den Zivilprozess.</p> | | <p>Art. 6 2. Durchführung ¹Die Gemeinde überträgt die Grundbucheinführung dem Grundbuchamt. ²Der Kanton stellt nach Möglichkeit dem Grundbuchamt gegen Entschädigung Beamte zur Anlage des eidgenössischen Grundbuchs zur Verfügung.</p> <p>Art. 7 3. Bereinigungskommission ¹Für die Behandlung der streitigen Fälle ist eine Bereinigungskommission zu bestellen. ²Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. ³Das Grundbuchamt stellt ein Mitglied, welches gleichzeitig als Aktuar amtiert. Die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Gemeinde gewählt.</p> <p>Art. 10 Abs. 1 Aufruf ¹Nach dem Anordnungsbeschluss der Regierung und im Anschluss an die Vorbereitungsarbeiten erlässt das Grundbuchamt einen öffentlichen Aufruf, der zweimal nacheinander im Kantonsamtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde zu erscheinen hat.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 Zuweisung der Klägerrolle ¹Die Aufsichtsbehörde prüft die streitigen Fälle summarisch. Sie kann den Parteien eigene Vergleichsvorschläge unterbreiten oder die Bereinigungskommission zu weiteren</p> | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| | | Massnahmen anhalten. | |
| <p>Art. 147c 4. Verifikation, Inkraftsetzung ¹Das Grundbuchamt teilt die Fertigstellung der Grundbuchanlage der Fachstelle mit, welche die Richtigkeit prüft. ²Auf Antrag der Fachstelle setzt die Aufsichtsstelle das eidgenössische Grundbuch in Kraft. ³Das Grundbuchamt veröffentlicht die Inkraftsetzung unter Hinweis auf den Gutgläubensschutz des eidgenössischen Grundbuchs.</p> | | <p>Art. 20 Verifikation und Inkraftsetzung ¹ Das Grundbuchamt teilt die Erledigung aller Anmeldungen und Einsprachen der Aufsichtsbehörde mit, welche die Richtigkeit der Grundbuchanlage prüft. ² Die Regierung setzt auf Antrag der Aufsichtsbehörde das eidgenössische Grundbuch in Kraft. ³ Das Grundbuchamt veröffentlicht die Inkraftsetzung einmal im Kantonsamtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde. In der Publikation ist auf den Gutgläubensschutz des eidgenössischen Grundbuchs hinzuweisen.</p> | |
| <p>Art. 147d 5. Kosten Die Kosten der Grundbucheinführung gehen je zur Hälfte zulasten der beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinde.</p> | | <p>Art. 9 Kosten ¹ Das eidgenössische Grundbuch wird auf Kosten der Gemeinde angelegt. ² Die Gemeinden sind berechtigt, einen Teil der Kosten auf die Grundeigentümer zu übertragen.</p> | |
| <p>Art. 148 6. Kantonale Grundbucheinrichtungen ¹ Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs sind die bestehenden Liegenschafts- und Servitutenregister beziehungsweise die Kauf- und Pfandprotokolle weiterzuführen. ² Für die Anlage und Führung der kantonalen Grundbucheinrichtungen sind die Vorschriften über die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuchs analog anwendbar. Die Liegenschafts- und Servitutenregister können mittels Informatik geführt werden.</p> | | <p>Art. 44 Kantonale Grundbuchformen 1. Grundsatz Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs sind die bestehenden Kauf- und Pfandprotokolle bzw. die Liegenschafts- und Servitutenregister weiterzuführen.</p> <p>Art. 45 2. Liegenschafts- und Servitutenregister Für die Anlage und Führung der kantonalen Liegenschafts- und Servitutenregister sind die Vorschriften über die Anlage und Führung des eidgenössischen Grundbuchs analog anwendbar. Die Aufsichtsbehörde kann ergänzende Weisungen erlassen.</p> <p>Art. 46 3. Kauf- und Pfandprotokoll ¹ Der Eintrag des Eigentums in das Kaufprotokoll sowie der Pfandrechtserrichtungen in das Pfandprotokoll besteht in der Regel in der</p> | |

| | | | |
|---|---|---|--|
| | | <p>Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Rechtsgrundausschnittes.</p> <p>² Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen sowie Bemerkungen zu den Grundpfandrechten werden mittels Randbemerkungen beim Protokolleintrag des entsprechenden Grundstückes oder Pfandvertrages gebucht.</p> <p>³ Jedem Eintrag ist das Datum und ein Hinweis auf den Beleg beizufügen.</p> <p>⁴ Für jedes Protokoll ist ein genaues Namensverzeichnis mit Hinweisen auf die Eintragungsstellen zu führen.</p> <p>⁵ Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Führung des eidgenössischen Grundbuches sinngemäss. Die Aufsichtsbehörde kann ergänzende Weisungen erlassen.</p> | |
| <p>II. Grundbuchrecht</p> <p>Art. 155 1. Stellvertreter der Grundbuchverwalter</p> <p>Die Stellvertreter der Grundbuchverwalter, welche beim Inkrafttreten dieser Teilrevision im Amt sind und nicht über ein Fähigkeitszeugnis verfügen, haben innert drei Monaten seit Inkrafttreten ein Gesuch um Ausnahmegewilligung zu stellen.</p> | <p>Art. 155 II. Grundbuchrecht</p> <p>1. Ergänzung bisheriger Einrichtungen</p> <p>Gemeinden, welche bereits vom Kanton genehmigte und subventionierte Katastervermessungen mit Güterverzeichnis und Partienbuch besitzen, haben ihre Vermessung wie auch das Güterverzeichnis und Partienbuch so weit zu ergänzen und zu vervollständigen, als dies für die neue Grundbuchanlage erforderlich ist.</p> | | |
| | <p>Art. 156 2. Erstellung von Liegenschafts- und Servitutenverzeichnissen</p> <p>Die übrigen Gemeinden sollen Liegenschafts- und Servitutenverzeichnisse aufnehmen oder, wo solche schon bestehen, revidieren und auf Grund der-selben sowie anhand der Pfandprotokolle das Grundbuch einrichten.</p> | | |

III. Schlussanträge der Kommission für Justiz und Sicherheit

Anträge der Regierung gemäss Seite 561 der Botschaft:

Antrag Kommission

Ziff. 2. und 3.

Gemäss Botschaft

Chur, 26. März 2014